

Merkblatt zur neuen Schall- und Laserverordnung

Die rechtlichen Bestimmungen treten am 1. Mai 2007 in Kraft!

<u>Schallpegel*</u>	<u>Dauer</u>	<u>Massnahmen</u>
bis 93 dB(A)	unbestimmt	Keine <i>Anmerkung:</i> <i>Bei Veranstaltungen für Kinder u. Jugendliche unter 16 J. sind grundsätzlich keine höheren Immissionen als 93dB(A) zulässig!</i>
Artikel 6 93dB(A) – 96dB(A)	unbestimmt	Der Schallpegel darf 96dB(A) Leq60 nicht übersteigen. 1) Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum (im Eingangsbereich): a. Auf den maximalen Stundenpegel von 96dB(A). b. Die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme der Gefahr mit der Dauer der Exposition. 2) Kostenloses Angebot von Gehörschutz. 3) Maximalpegel LAFmax von 125dB(A) darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten werden! 4) Der Schallpegel muss während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät überwacht werden! [A-bewertet, Leq Mittelung].
Artikel 7.1 96dB(A) – 100dB(A)	max. 3 h	Der Schallpegel darf 100dB(A) Leq60 nicht übersteigen. 1) Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum (im Eingangsbereich): a. Auf den maximalen Stundenpegel von 100dB(A). b. Die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition. 2) Kostenloses Angebot von Gehörschutz. 3) Maximalpegel LAFmax von 125dB(A) darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten werden! 4) Der Schallpegel muss während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät überwacht werden! [A-bewertet, Leq Mittelung].
Artikel 7.2 + 7.3 96dB(A) – 100dB(A)	mehr als 3h	Wie Artikel 7.1; zusätzlich: 5) Der Schallpegel (Leq) muss während der Veranstaltung mind. alle 5 Minuten aufgezeichnet werden! 6) Die Daten der Schallüberwachung sind in elektronischer Form aufzuzeichnen! 7) Die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz müssen 30 Tage aufbewahrt werden! 8) Dem Publikum muss eine Ausgleichszone zur Verfügung stehen auf welche im Eingangsbereich deutlich sichtbar hingewiesen wird! <u>Ausgleichszone:</u> ➤ der Stundenpegel darf 85dB(A) nicht übersteigen! ➤ muss mind. 10 Prozent der Publikums-Fläche der Veranstaltung umfassen! ➤ muss für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet sein und während der Veranstaltung frei zugänglich sein! <u>Meldepflicht:</u> Der Veranstalter muss der Vollzugsbehörde die Durchführung von Veranstaltungen mit Schallpegeln ab 93dB(A) mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich melden. Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: ➤ Ort und Art der Veranstaltung ➤ Den maximalen Schallpegel ➤ Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung ➤ Name und Adresse des Veranstalters ➤ Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person der Veranstaltung ➤ Gegebenenfalls die Anwendung des besonderen Mess- und Berechnungsverfahrens zur Pegeldifferenz zwischen Ermittlungsort und Messort!